

**Flexible
Branchen-
lösung**

DIE APOTHEKENRENTE

Gut zu wissen: Unsere FAQ

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Arbeitgeberwechsel und die Auswirkungen für die Apothekenleitung und die Belegschaft.

Die ApothekenRente wurde geschaffen, um den „Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter und Auszubildende zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Apotheken“ zu erfüllen. Bei der Umsetzung des Tarifvertrages standen neben einer optimalen zusätzlichen Vorsorge dabei Verwaltungsvereinfachungen und Haftungsreduzierungen für Arbeitgeber im Mittelpunkt.

1. Sollten Arbeitgeber die ApothekenRente als ausschließliche Form der betrieblichen Altersversorgung (bAV) für die Verwendung der Arbeitgeberbeiträge nutzen?

Ja, es ist für Arbeitgeber vorteilhaft, die durch die Tarifparteien verhandelten und nachstehend aufgeführten Vorteile aus einer Hand zu nutzen:

- › Sehr gute Konditionen für Mitarbeitende, hohe garantierte Renten
- › Gruppenvertragskonditionen auch für kleinere Apotheken
- › Einfache Mitnahme des Vertrags bei Arbeitgeberwechsel (Portabilität)
- › Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Belegschaft durch eine tarifvertragskonforme Lösung
- › Empfehlung der ApothekenRente sowohl vom Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) als auch von der Apothekengewerkschaft ADEXA
- › Vermeidung unerwünschter oder risikoreicher Produkte und somit Reduzierung des Haftungsrisikos
- › Vereinfachung der Verwaltungsprozesse durch Nutzung des Branchenstandards ApothekenRente
- › Hohe Beratungskompetenz der Versicherer des Konsortiums (R+V Lebensversicherung AG und Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft) bei der betrieblichen Altersvorsorge
- › Sehr gute Ratings der Versicherer des Konsortiums



Du bist nicht allein.



2. Können Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber die ApothekenRente auch als ausschließliche Form bei einer Entgeltumwandlung vorgeben?

- › Arbeitgeber haben nach dem Betriebsrentengesetz das Recht, den Anbieter zu wählen. Hier steht natürlich das von den Tarifvertragsparteien erarbeitete Angebot im Vordergrund.
- › Für Mitarbeitende ohne eine Direktversicherung (Pensionskasse, Pensionsfonds) gilt:
Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben gemäß § 1a Abs. 1 BetrAVG das Recht auf eine Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Somit können sie das hervorragende Angebot der ApothekenRente in Anspruch nehmen.
- › Für neue Mitarbeitende, die bereits über ein früheres Unternehmen eine Direktversicherung (Pensionskasse, Pensionsfonds) haben, gilt: Sie können das Branchenangebot der ApothekenRente in Anspruch nehmen.

3. Können neue Mitarbeitende bei der Einstellung auf die Fortführung des Altvertrages bestehen?

- › Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, alte Verträge weiter zu führen bzw. zu übernehmen. Sie können stattdessen die ApothekenRente anbieten.
- › Im Rahmen der Portabilität können Mitarbeitende den Wert des Altvertrages innerhalb der ersten 15 Monate nach Ausscheiden beim bisherigen Unternehmen in den neuen ApothekenRenten-Vertrag einbringen.

4. Können Mitarbeitende Zusagen ohne Nachteile übertragen?

- › Mit der Übertragung des Kapitals erlischt die Zusage des alten Unternehmens. Das neue Unternehmen errechnet aus dem „Mitgebrachten“ nach seinen Versorgungsregeln eine wertgleiche Zusage. Für die Sicherstellung der Wertgleichheit ist ausschließlich das Verhältnis zwischen dem eingebrachten Versorgungskapital und dem Wert der Zusage im neuen Unternehmen relevant.
Es liegt also bei der Übertragung keine Weiterführung der alten Zusage vor. Das künftige Unternehmen erteilt völlig unabhängig von der alten Zusage unter Anrechnung des mitgebrachten Kapitals eine neue Zusage. Deshalb ist es auch unproblematisch, wenn die Versorgung im neuen Unternehmen völlig anders ausgestaltet ist als im vorherigen. Es gelten die neuen Rechnungsgrundlagen.

Mit dieser von den Tarifparteien ADA und ADEXA empfohlenen ApothekenRente profitieren Sie von einem optimal abgestimmten Produkt. Informationen finden Sie unter: **www.apothekenrente.info**

R+V Lebensversicherung AG, Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken und Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon: 0800 533-1171 Kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen

R+V Du bist nicht allein.